

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 23. August 1994

211. Stück

- 666. Verordnung:** Änderung der Ausländerbeschäftigungsverordnung
667. Verordnung: Änderung der Verordnung über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von gewissen handwerklich hergestellten Waren
668. Verordnung: Änderung der Bezeichnungen von begünstigten Ländern nach dem Präferenzollgesetz
669. Verordnung: Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz

666. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Ausländerbeschäftigungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird verordnet:

Die Ausländerbeschäftigungsverordnung, BGBl. Nr. 609/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 729/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z 2 wird der Klammerausdruck „(BGBl. Nr. 117/1973)“ durch den Klammerausdruck „(BGBl. Nr. 219/1981)“ ersetzt.

2. Im § 1 Z 3 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „an der Amerikanischen Internationalen Schule in Wien und an der Danube International School GmbH.“ angefügt.

3. Im § 1 Z 7 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „auch im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der genannten Institutionen oder ihrer Teile.“ angefügt.

4. Im § 1 Z 8 wird der Ausdruck „Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal“ durch den Ausdruck „Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal“, der Ausdruck „Institut für Kybernetik“ durch den Ausdruck „Österreichische Studiengesellschaft für Kybernetik“ und der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt; folgende Ausdrücke werden angefügt:

„Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich in Krems, Forschungsinstitut für molekulare Pathologie GmbH, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, International Helsinki Federation for Human Rights;“

5. Dem § 1 werden folgende Z 9 bis 11 angefügt:

„9. Ausländer hinsichtlich ihrer Lehr- oder Forschungstätigkeit an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993;

10. Ausländer hinsichtlich ihrer militärfachlichen Tätigkeit an einer Dienststelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung;

11. Ausländer hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen oder pädagogischen Tätigkeit oder im Rahmen ihrer Ausbildung an der Diplomatischen Akademie.“

Schüssel

667. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von gewissen handwerklich hergestellten Waren geändert wird

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von gewissen handwerklich hergestellten Waren, BGBl. Nr. 547/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 589/1991, hat zu lauten:

„1. Null für Ursprungserzeugnisse der Republik Afghanistan, der Volksrepublik Bangladesch, der Republik Malawi, des Königreiches Nepal, der Republik Ruanda und der Republik Uganda.“

Lacina

668. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Bezeichnungen von begünstigten Ländern nach dem Präferenzzolleggesetz geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Präferenzzolleggesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 15/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

In der Anlage C zum Präferenzzolleggesetz werden die Bezeichnungen folgender begünstigter Länder durch die nachstehend genannten Bezeichnungen ersetzt:

„Volksrepublik Angola“ durch „Republik Angola“, „Republik Aserbaidshan“ durch „Aserbaidshansische Republik“, „Staat Bahrain“ durch „Staat Bahrain“, „Republik Botswana“ durch „Republik Botsuana“, „Kambodscha“ durch „Königreich Kambodscha“, „Republik Kirgistan“ durch „Kirgisische Republik“, „Demokratische Republik Madagaskar“ durch „Republik Madagaskar“, „Mazedonien“ durch „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, „Republik Rwanda“ durch „Republik Ruanda“, „Republik Salomon-Inseln“ durch „Salomonen“, „Sankt Lucia“ durch „St. Lucia“ und „Republik Tunesien“ durch „Tunesische Republik“

Lacina

669. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Auslandseinsatzgesetzes, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Dienste von Wehrpflichtigen, die den Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, werden den folgenden Funktionen und diese den folgenden Dienstgraden zugeordnet:

	Dienst	Funktion	Dienstgrad
1.	Militärarzt	ärztlicher Leiter einer Mission Bataillonsarzt ärztlicher Leiter eines Feldspitals leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals Facharzt in einem Feldspital sonstige ärztliche Verwendung	Oberstleutnant Major Oberst Oberstleutnant Major Hauptmann
2.	Militärtierarzt	Tierarzt	Major
3.	Militärapothe- ker	Apotheker	Major
4.	gehobener medizinisch- technischer Dienst	diplomierter Psychotherapeut, diplomierter medizinisch- technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-tech- nischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplo- mierter Logopäde, diplomierter Orthoptist	Hauptmann
5.	medizinisch- technischer Fachdienst	diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
6.	Krankenpflege- fachdienst	diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funk- tionen	Vizeleutnant

	Dienst	Funktion	Dienstgrad
7.	Sanitätshilfsdienst	Sanitäts-, Operations-, Stations-, Labor-, Ergotherapie-, Desinfektions-, Prosektur- und Ordinationsgehilfe, Heilmasseur	Oberstabswachmeister
8.	höherer Dienst in der ABC-Abwehr	Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium Mitglied eines Expertenteams	Oberstleutnant Major
9.	gehobener Dienst in der ABC-Abwehr	Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Major Hauptmann
10.	Fachdienst in der ABC-Abwehr	Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
11.	Hundesuchdienst	Leiter eines Suchhundeteams Suchhundeführer	Vizeleutnant Oberstabswachmeister
12.	höherer und gehobener technischer Dienst	Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
13.	technischer Fachdienst	Mitglied eines Fachteams	Vizeleutnant
14.	Militärberater	militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
15.	Militärseelsorger	Seelsorger	Major
16.	Feldpostdienst	Feldpostmeister	Oberleutnant
17.	Sprachmittler	Dolmetsch mit Diplom Dolmetsch ohne Diplom	Major Hauptmann

(2) Die Zuordnung nach Abs. 1 gilt nicht für Wehrpflichtige, die zwar einen Dienst nach Abs. 1 ausüben, aber auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung im Inland einen höheren als den der betreffenden Funktion zugeordneten Dienstgrad führen.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1994 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz, BGBl. Nr. 154/1986, außer Kraft.

Fasslabend